

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebe'sch's Buchhandlung, Breslau 1, Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich,
Ring 58. — Postcheck-Nummer: Breslau 615 Preis pro Nummer 20 Pf.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 5.

Dienstag, den 1. März 1932

XIX Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Lohnsteuerpflicht der Fortbildungszuschüsse für Schülernamtsbewerber (innen). — 2. Palästinajahrbuch. 3. Die Volksschule besuchende Kinder im Sinne der §§ 42 und 46 D.B.G. — 4. Listenführung über Schülernamtsbewerber. — 5. Schließung der Preussischen Hochschule für Leibesübungen. — 6. Änderung der Stufen bei den Erziehungsbeiträgen der Staatlichen Bildungsanstalten. — 7. Fortbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. — 8. Zweiter Runderlaß zu den Bestimmungen der Verordnung vom 12. 9. 1931. — 9. Zahlung der monatlichen Vergütung für Hilfslehrer (innen). — 10. Die neue Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen. — 11. Einschränkung der Anwendungen für die Lehrbücher der Volksschüler. — 12. Erfahrungsleiter in einem Schul- und Kirchenamt. — 13. Erstkommunion der katholischen Schüler und Schülerinnen. — 14. Schülerermeldungen. — 15. Hospitieren der Studierenden berufspädagogischer Institute an Schulen. — 16. Neugestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens. — 17. Senkung der Preise für Lehrbücher. — 18. Veranstaltungen des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik. Zweigstelle Oberschlesien. — 19. Schülerelbstmorde. — 20. Ablehnung der Kopienübernahme durch den Staat bei Lattenheilbehandlung. — 21. Lehrgang zur Ausbildung in der Bedienung der neuen Schmalflammparate. — 22. Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Lohnsteuerpflicht der Fortbildungszuschüsse für Schülernamtsbewerber (-bewerberinnen).

Der Reichsfinanzhof in München hat in der Frage der Lohnsteuerpflicht der Fortbildungszuschüsse für Schülernamtsbewerber (-bewerberinnen) folgendes Urteil gefällt:

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Landes Preußen, vertreten durch die Regierung in Arnberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen; wegen Lohnsteuerhaftung hat auf die Rechtsbeschwerde der Preussischen Regierung gegen das Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts bei dem Landesfinanzamt zu Münster i. Westl. vom 14. April 1931, nachdem der Reichsminister der Finanzen dem Verfahren beigetreten ist, der VI. Senat des Reichsfinanzhofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Becker als Vorsitzenden und der Reichsfinanzräte Wlrre, Dr. Busch, Dr. Vietel und Wendeliner in der Sitzung vom 18. November 1931 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung und die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Arnberg vom 18. Februar 1931 sowie die Steueranforderung desselben vom 31. Januar 1931 werden aufgehoben. Die Beschwerdeführerin wird von der Lohnsteuer für die dem Schülernamtsbewerber in Arnberg gewährten Fortbildungszuschüsse freigestellt.

Die Kosten des Einspruchs, der Berufung und der Rechtsbeschwerde hat das Reich zu tragen.

Gründe.

IV. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Zunächst muß der Gedankengang der Entscheidung Bapd 10 S. 30 hier ausscheiden; er beruht auf der Einkommenstheorie des alten Einkommensteuergesetzes; nach dem neuen Einkommensteuergesetz von 1925 sind aber derartige Leistungen als solche nicht ohne weiteres Einkommen, vielmehr muß im einzelnen Falle festgestellt werden, ob sie unter eine der acht Einkommensarten, hier insbesondere unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes, Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn), fallen. Auf der anderen Seite bleiben nach § 8 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes bei Ermittlung des Einkommens außer Ansatz Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die als Unterstüßungen für Zwecke der Ausbildung bewilligt sind, sowohl wenn sie vielfach in geringem Grade behaltenden Charakter haben, als auch wenn sie im übrigen als wiederkehrende Bezüge nach § 40 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zu behandeln wären. Im vorliegenden Falle kann es sich, da es sich um die Heranziehung des Preussischen Staates als Arbeitgeber nach §§ 26 Abs. 1 Ziff. 1, 78 des Einkommensteuergesetzes handelt, nur fragen, ob die Zuschüsse entweder

überwiegend Arbeitslohn oder überwiegend Unterzählungen für Zwecke der Ausbildung sind.

In den Entscheidungen und Gutachten über die Lohnsteuerpflicht der Zuschüsse an Referendare und Beamtenanwärter hat der Reichsfinanzhof zunächst die Entscheidung darauf abgestellt, ob die Zuschüsse Entgelt für eine Leistung des Empfängers an den Zuwendenden sind; als Lohn seien sie nur dann nicht zu betrachten, solange der Anwärter vorwiegend zu seiner Ausbildung beschäftigt werde und ein Entgelt für die geleistete Arbeit nicht erhalte. Namentlich seien sie dann kein Lohn, wenn die allgemeine staatspolitische Erwägung überwiege, für einen bestimmten Beruf einen tüchtig geschulten Nachwuchs heranzuzüchten. Bezüglich der Referendare ist insbesondere tatsächlich festgestellt, daß die Referendare zu Arbeiten herangezogen werden, die sonst durch andere Arbeitskräfte geleistet werden müßten; die Referendarzuschüsse würden daher in der ersten Zeit nicht bezahlt und auf der anderen Seite nach befristungsrechtlichen Grundfragen mitzureden, sie seien auch eine vorweggenommene Vergütung dafür, daß der Anwärter nach Abschluß seiner Ausbildung solche Dienste weiterhin dem Staate widme. Damit trete der Gedanke der Ausbildung so stark in den Hintergrund, daß keine unmittelbare Förderung der sachlichen Ausbildung mehr als Zweck anerkannt werden könne. Dagegen handle es sich um eine Beschäftigung im öffentlichen Dienste oder doch um ein ähnliches Verhältnis, wie wenn ein Beamter unter Fortzahlung seines Gehalts zu seiner Ausbildung benutzt werde.

V. Die Prüfung der Grundzüge für die Gewährung der Fortbildungszuschüsse an die Junglehrer ergibt nun, daß sie sich im Gesamtbild von den den Referendaren und den im Staatsdienst sonst beschäftigten Beamtenanwärtern grundsätzlich unterscheiden und als Unterzählungen für Zwecke der Ausbildung anerkannt werden müssen.

Die Referendare, Steuerassessoren u. dgl. sind Staatsbeamte, sie unterstehen den für diese gültigen Vorschriften, sie haben sich verpflichtet, ihre ganze Arbeitskraft dem Staate zu widmen, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist ihnen keine anderweite Erwerbstätigkeit gestattet. Sie sind berufen, vorwiegend Arbeiten zu erledigen, die sonst von anderen Beamten oder Staatsangehörigen zu besorgen wären, und sind in den Organismus des Behördenbetriebs eingegliedert. Alles dies fehlt bei den hier in Betracht kommenden Schulamtsbewerbern. Die Zuschüsse sollen dem Bewerber seine Ausbildung ermöglichen; er soll aber nicht grundsätzlich gebunden sein, sich keinen Lebensunterhalt anderweit zu verdienen; es ist ausdrücklich von den beteiligten Spitzenbehörden gegenüber den Wünschen der Bewerber stets betont worden, daß Unterhaltszuschüsse nicht gewährt werden, der Zweck der Zuschüsse somit nicht ist, dem Bewerber den angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, sondern nur, ihm die erforderliche Weiterbildung zu ermöglichen. Der Schulamtsbewerber muß nicht seine Arbeitskraft dem Staate wie ein Beamter oder Staatsangehöriger zur Verfügung stellen; es wird ihm nur ein Mindestmaß von Tätigkeit zugemutet, das gegenüber den sonstigen Möglichkeiten zur Verwertung der Arbeitskraft Kern in den Hintergrund tritt. Es handelt sich bei den Schulamtsbewerbern nicht um eine Eingliederung in den Organismus

des Schulbetriebs, um ihre Heranziehung zum Behördendienst; vielmehr ist der Zweck der Einrichtung, im Interesse der Allgemeinheit die aus ihrer Berufslaufbahn geworfenen Junglehrer durch Ausbildung zunächst überhaupt wieder zum Wiedereintritt in diese Laufbahn, für eine erst in der Zukunft zu erwartende Möglichkeit beruflicher Tätigkeit im Staatsdienst auszubilden und ihnen die bei ihrer Bedürftigkeit erforderlichen Mittel zu dieser Ausbildung zu gewähren. Im Gegensatz zu den Referendaren und den diesen ähnlich gestellten Staatsbeamten überwiegt also bei den Ausbildungszuschüssen der Junglehrer weitaus der Ausbildungsgedanke. Diesem Hauptzweck die Zuschüsse gegenüber treten die in den Richtlinien noch vorgegebenen Möglichkeiten einer gegenwärtigen oder zukünftigen Verwendung im Schuldienst ganz zurück, insbesondere die Verpflichtung zur Übernahme gelegentlicher Vertretungen abgesehen von der Frage, ob nicht in einem solchen Falle eine besondere Entlohnung durch Tagelöhner u. dgl. Platz greift. Es bleibt vielmehr die allgemeine Regel maßgebend, daß die Zuschüsse nur an Bewerber gezahlt werden, die noch nicht im Schuldienst beschäftigt sind; nach der Angabe des preussischen Unterrichtsministers gibt es in den preussischen Volksschulen keinen Vorbereitungsdienst wie bei anderen Reichs- und Staatsbehörden. Es kann ferner auch nicht ausschlaggebend sein, daß der Bewerber die erhaltenen Zuschüsse unter Umständen dann zurückzahlen soll, wenn er später nicht in den öffentlichen Schuldienst tritt. Derartige Bedingungen kommen auch sonst vielfach vor bei der Gewährung freier Ausbildungsmöglichkeiten in öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Seminaren, Internaten und ähnlichen Pflanzstätten der Ausbildung und Erziehung; es mag zwar hier unter anderem auch der Beweggrund mitspielen, für die Zukunft tüchtige Staatsarbeiter bereitzustellen; der unmittelbare Zweck der Gewährung der öffentlichen Mittel bleibt aber doch die Ausbildung, und es kann keine Rede davon sein, die Gewährung einer Freistelle im Internat einer staatlichen Schule als Dornengewährung künftigen Beamtengebhalts anzusehen. In § 8 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes ist nicht vorausgesetzt, daß bei Gewährung von öffentlichen Mitteln für Zwecke der Erziehung und Ausbildung jeder eigenständige Beweggrund der gewährenden Stelle ausgeschlossen werden muß.

Es kann auch nicht etwa im einzelnen Falle untersucht werden, ob und inwieweit der Bewerber während der in Frage kommenden Ausbildung gelegentlich einmal eine kurz dauernde Vertretung übernimmt oder einen Lehrer im Schuldienst unterläßt. Das Erfordernis der Gleichmäßigkeit und Einfachheit der Besteuerung macht es notwendig, daß ebenso wie bei anderen Erzielungen des Lebens in erster Linie auf das Gesamtbild abgestellt wird. Gerade wie umgekehrt bei den Referendaren der Unterhaltszuschuß nicht insoweit als bloße Ausbildungsunterstützung gilt, als der Referendar auch an einem theoretischen Lehrgang teilnimmt, wird hier der Grundgedanke der Zuwendung nicht durch solche gelegentlichen Vertretungen ausgeschlossen. Anders wäre die Sache nur dann, wenn etwa unter grundlegendem Mißbrauch der Form des Ausbildungszuschusses in größerem Umfang die ganze Einrichtung tatsächlich dahin abgewandelt würde,

daß die Junglehrer als geringbesoldete Hilfskräfte dem Schuldienst eingegliedert werden. Dafür bestehen aber keine Anhaltspunkte.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die hier getroffene Einrichtung, so muß festgestellt werden, daß bei ihr der Ausbildungsgedanke weitaus überwiegt und ein etwaiger Vorbereitungsdienst völlig in den Hintergrund tritt. Man kann also nicht sagen, daß die Zuschußgewährung die Zuwendung eines Geldvorteils mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bedeutet; vielmehr muß anerkannt werden, daß die Zuschüsse Bezüge aus öffentlichen Mitteln sind, die als Unterstüzungen für Zwecke der Ausbildung bewilligt sind. Sie bleiben daher gemäß § 8 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Anlag. Eine Lohnsteuerpflicht des die Zuschüsse gewährenden Preuß. Staates nach §§ 69, 77, 78 des Einkommensteuergesetzes kommt somit hierwegen nicht in Frage. Die die Lohnsteuerpflicht behaftenden Entscheidungen der Vorbehörden waren hiernach erlassenes aufzuheben.

gez. Dr. Becker. Mirre. Dr. Busch.
Dr. Deisel. Wendriner.

Ausgefertigt.

München, den 21. November 1931.

Geschäftsstelle VI des Reichsfinanzhofs.

gez. Böhme, Amtmann.

VI A 1146/31.

Die Veröffentlichung erfolgt nur durch das Zentralblatt.

Berlin, den 24. Dezember 1931.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

2. Palästinajahrbuch des Deutschen Evangel. Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 28. August 1930 — G. I 2355 U. II, U. III A. — (Zentralbl. S. 290) mache ich darauf aufmerksam, daß im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin S.W. 68, Kochstr. 68—71, der 27. Jahrgang des Palästinajahrbuches des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes erschienen ist.

Dem Verwaltungsrat des Instituts wäre es erwünscht, wenn wie es hinsichtlich der früheren Jahrgänge geschehen ist die höheren Schulen auf das Palästinajahrbuch aufmerksam gemacht würden.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Berlin, den 24. Dezember 1931.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III C 1 Nr. Geb. 1/31.

Nr. 3.

Die Volksschule besuchende Kinder im Sinne der §§ 42 und 46 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes.

Das staatliche Besoldungsgeld wird nach § 46 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes an den Schulverband für jedes am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahres die Volksschule besuchende schulpflichtige Kind gezahlt. Der Staat will damit die Schullasten des Schulverbandes erleichtern, die hauptsächlich darin bestehen, daß für jede Schulstelle ein Betrag, an die Landesschulkasse zu zahlen ist. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, daß es auf die Schulkinder ankommt, für die der Schulverband Schulstellen an der Volksschule unterhalten muß.

Schulkinder, die in die Volksschule aufgenommen worden, aber wegen Krankheit vorübergehend beurlaubt sind, müssen also mitgezählt werden, da der Schulverband mit diesen bei der Frage, wieviel Schulstellen nötig sind, zu rechnen hat. Dagegen können die Schulkinder nicht mitgezählt werden, die nach § 2 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927 vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Ebenso nicht die Kinder, die nach § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes beurlaubt worden sind.

Ist ein in die Volksschule aufgenommenes Kind wegen Krankheit beurlaubt und aus diesem Grunde für längere Zeit z. B. in einem auswärtigen Krankenhaus oder bei Verwandten in einem anderen Orte auf dem Lande untergebracht, so muß es im Heimatorte mitgezählt werden, es sei denn, daß es dauernd anderswo eingeschult oder nach § 3 Abs. 3 a. O. beurlaubt wird.

In gleicher Weise ist bei der Ausführung des § 42 (45 Abs. 4) des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes zu entscheiden.

Berlin, den 30. Dezember 1931.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III E 2797.

Nr. 4.

4. Listenführung über Schülernamensbewerber.

Schülernamensbewerber, die die Befähigung zum Unterricht an Volksschulen allein durch Ablegung der Mittelschullehrerprüfung erworben haben, sind nicht in die Listen der Schülernamensbewerber aufzunehmen; von einer Weiterleitung solcher Anträge an mich ist künftig Abstand zu nehmen. Den Antragstellern ist anheimzustellen, sich an berufsungsberechtigte Schulverbände um Verwendung an Volks- oder mittleren Schulen zu bewerben. Bei der Befähigung einer etwa erfolgten Wahl wird zu prüfen sein, ob unterrichtliche oder sonstige Bedenken vorliegen; dabei verweise ich auf den Runderlaß vom 31. August 1928 — U. III C 2050, Ziffer 8 Absatz 2 (betr. Unterbringung nach Jahrgängen).

Der Erlaß wird im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin W. 8, den 31. Dezember 1931.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III C 1 Nr. Geb. 1/31.

Abf. 1a und b V.B.G., neue Fassung), wenn feststeht, daß die zu besetzende Stelle weder unmittelbar noch mittelbar für die Einziehung in Frage kommt.

3. Zu Kap. VIII § 1:

Die Bestimmungen der Verordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen Runderlasse ändern nichts an den Vorschriften über die Anrechnung der Dienstzeit der Hilfslehrer auf das Vergütungs- und Beforderungsdienstalter sowie auf die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

4. Zu Kap. VIII § 2:

Soll ein Lehrer, dessen Stelle wegfällt, mit der Wahrnehmung eines Amtes mit geringerem planmäßigen Dienst Einkommen beauftragt werden, so hat, wenn mehrere Schulaufsichtsbehörden beteiligt sind, die Schulaufsichtsbehörde den Bericht zu erstatten, in deren Bereich der Lehrer übertreten soll.

In dem Bericht ist die Eignung des Lehrers für die ihm zugedachte Stelle besonders zu behandeln.

Darzustellen sind ferner die Gründe für die Stellenziehung und Abgabe der Lehrkraft und die Möglichkeit, dem Lehrer die Wahrnehmung einer Stelle an einer anderen Schule zu übertragen.

Diese Möglichkeit ist nicht gegeben, wenn eine solche Stelle durch Veretzung eines endgültig oder einseitig angestellten Inhabers frei gemacht werden müßte.

Dann käme nur in Frage, der Lehrkraft die Wahrnehmung einer freien Stelle an der Schule eines anderen Unterhaltsträgers zu übertragen.

Die Unterhaltsträger, die die Einziehung von Schullehrern oder die Aufhebung von Schulen beabsichtigen, sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der einzuziehenden Stellen nur dann erlöschen, wenn deren Veretzung in Stellen von gleichem Rang und mit gleichem Dienst Einkommen möglich ist. Ein Auftrag gemäß Kap. VIII § 2 zur Wahrnehmung eines Amtes, das mit geringerem Dienst Einkommen verbunden ist, kann nur erteilt werden, wenn der den Lehrer abgebende Schulträger sich zuvor rechtsverbindlich verpflichtet:

- dem beauftragten Lehrer den Unterschiedsbetrag zwischen dem Dienst Einkommen, das er beziehen würde, wenn er in seiner bisherigen Stellung weiter verblieben wäre, und dem Dienst Einkommen der Stelle, mit deren Wahrnehmung er beauftragt wird, zu zahlen. Eine Verminderung oder Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses ist dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht auf der Ortsklasseneinteilung beruht;
- für den Fall des Eintritts des Lehrers in den Ruhestand den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihm etwa gewährten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt, das er erhalten haben würde, wenn er in der bisherigen Stelle verblieben wäre, zu zahlen;
- in gleicher Weise einen etwaigen Unterschiedsbetrag in den Hinterbliebenenbezügen zu zahlen.

Dabei weise ich noch besonders darauf hin, daß der Auftrag zur Wahrnehmung eines anderen Amtes in rechtlicher Beziehung an sich nicht einer Veretzung in dieses Amt gleichsteht. Der Lehrer einer öffentlichen mittleren Schule z. B., der wegen Aufhebung der von ihm be-

kleideten Schulstelle mit der Wahrnehmung einer Lehrstelle an einer Volksschule beauftragt wird, ist nicht in diese Stelle versetzt und deshalb auch nicht an einer Volksschule endgültig angestellt. Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit hat er deshalb keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus der Landes-Schulkasse (§ 1 V.B.G.). Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge fallen in jedem Falle in voller Höhe dem abgebenden Schulträger zur Last. Zur Erspargung einer Entschädigung anlässlich einer auswärtigen Beschäftigung wird jedoch dem Lehrer der Ort seiner neuen Stellung als dienstlicher Wohnort anzuweisen sein, falls es sich um einen Auftrag von längerer Dauer handelt.

Die Verpflichtungserklärung ist dem zu erstattenden Berichte beizufügen.

5. Zu Kap. VIII § 3:

Bei der Veretzung von Lehrkräften anderer Schulen in Stellen an mittleren oder Volksschulen soll das Freiwerden von Stellen an Volks- und mittleren Schulen durch Veretzung endgültig oder einseitig angestellter Lehrkräfte nach Möglichkeit vermieden und nur nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse der beteiligten Lehrkräfte angeordnet werden.

Der Schulträger ist nur anzuhören bei Veretzung von Lehrkräften, die nicht für die Volksschule angestellt sind, in eine Stelle, deren Besetzung dem Schulträger zugestanden hätte, wenn die Veretzung nicht im Interesse des Dienstes angeordnet worden wäre.

Für die Veretzung von Lehrkräften der Volksschule gilt § 49 Abf. 9 Satz 1 V.B.G.

6. Für die nach den Bestimmungen der Sparverordnung Teil II Kap. VIII §§ 2 und 3 hinsichtlich der Überführung von Lehrkräften anderer Schulen an öffentliche Volks- und mittlere Schulen (Nr. 4 und 5 Abf. 1 dieses Runderlasses) notwendigen Maßnahmen kann von den zustandberechtigten Stellen beim einzelnen Unterhaltsträger und Schulverbände nur ein Drittel der freien und freiwerdenden Stellen jeder Art (und zwar immer die zweite) in Anspruch genommen werden.

Die auf diese Weise in Anspruch genommenen Volksschulstellen werden weder dem Schulverbände noch der Schulaufsichtsbehörde auf die ihnen nach § 49 Abf. 2 und 7 V.B.G. zustehenden Stellenbesetzungen angerechnet.

Der für die Volksschulen vorgesehene Stellenabbau darf durch diese Inanspruchnahme nicht verhindert und nicht aufgehoben werden.

Berlin W. S., den 11. Januar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III E Nr. 2188/31, U III D, U III C, U III I.

Nr. 9.

Zahlung der monatlichen Vergütung für Hilfslehrer(innen).

Auf den Bericht vom 31. Dezember 1931 — 11 2475 —

Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister genehmige ich, daß mit Wirkung vom 1. Februar 1932 ab den aus den Mitteln bei Kap. 19 Nr. 163 entschädigten Hilfslehrern(innen) die monatliche

Vergütung in 2 Teilbeträgen, am 15. und letzten Tage eines jeden Monats nachträglich gezahlt wird.

(Unterschrift.)

An die Regierung in Hannover.

Abchrift übersende ich zur Nachsicht.

Berlin W. 8., den 19. Januar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III C 1 Hannover Bew. 2.

An sämtliche Regierungen (außer Hannover) pp.

Nr. 10.

Die neue Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Ausführung der Vorschriften der §§ 36 und 37 der Zweiten Sparverordnung vom 25. Dezember 1931 über die neue Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen die Bestimmungen in den Ziffern 3, 5, 6 und 7 des Rundverlasses des Herrn Finanzministers vom 30. Dezember 1920 und des Abldn. 1 meines Rundverlasses vom 1. Februar 1921 und des Rundverlasses vom 5. Oktober 1924 (Dr. Bes. Bl. 1924 S. 324) ferner gemäß gelten. Die beiden Rundverlässe vom 30. Dezember 1920 und 1. Februar 1921 sind durch meine Verfügungen vom 27. Januar 1921 — A. 300 — (Zentralbl. S. 91, 92) und 19. Februar 1921 — A. 200 — (Zentralbl. S. 114, 115) bekanntgegeben. Außerdem finden ferner gemäß Anwendung meine Rundverlässe vom 9. März 1921 — U. III D. 302 U. III C — (Zentralbl. S. 142) und vom 25. Februar 1924 — U. III D. 795, 75 — (Zentralbl. S. 72) sowie die dazu ergangenen Abänderungsvorschriften.

Ich weise ferner darauf hin, daß das Altersgrenzenwechsel auch auf Wartegeldempfänger Anwendung findet und daß demgemäß die im dienstlichen Ruhestand befindlichen Lehrpersonen auch ferner die finanzielle Wartegeldempfänger sind, mit dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahr zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober ohne weiteres in den dauernden Ruhestand treten. Wartegeldempfänger, die am 1. Oktober 1931 das 62., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten mit dem 1. April 1932 in den dauernden Ruhestand.

Für die Herabsetzung des Ruhegehalts auf 75 v. B. des zugehörigen Dienstinkommens gemäß § 11 Nr. 3 des Rundverlasses vom 19. Dezember 1931 (Dr. Bes. Bl. S. 362) gilt der in den Durchführungsbestimmungen a zu § 11 Nr. 3 festgesetzte Zeitpunkt, d. i. der auf die Vollendung des 65. Lebensjahr zunächst folgende 1. April oder 1. Oktober.

Berlin W. 8., den 21. Januar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III C 1 Hannover Bew. 2.

Nr. 11.

Einschränkung der Aufwendungen für die Lehrbücher der Volksschüler.

Die in dem Erlaß vom 12. Januar 1932 — U. III D. 751, 1, U. III D. — (Zentralbl. S. 44*) getroffenen Anordnungen gelten ferner gemäß auch für die Volksschulen. Die Regierung (das Provinzialschulkollegium) wolle sie auch für die von ihr — ihm — selbst zu erteilenden Genehmigungen von Schulbüchern sorgfältig beachten.

Im einzelnen bemerke ich noch folgendes:

Zu 1. Auch in Volksschulen kommt es noch immer vor, daß die Schüler im Sinne der Anschaffung nicht eingeführter Bücher (z. B. sogenannte Sprachhefte oder Sach-Realien-Bücher) beeinflusst werden, sei es durch wiederholte und nachdrückliche Empfehlung des Lehrers, sei es durch Stellung von Hausaufgaben im Anschluß an solche Hefte und Bücher. Die Regierung (das Provinzialschulkollegium) wolle dieser Angelegenheit ihre (seine) besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Zu 2. Ein Wechsel auch in den von der Regierung (dem Provinzialschulkollegium) zu genehmigenden Büchern muß jetzt grundsätzlich vermieden werden. In keinem Falle darf ein bisher gebräuchtes Buch durch ein teureres ersetzt werden.

Zu 3. In geeigneten Fällen (z. B. bei Lieberbüchern, Atlanten usw.) muß in der gegenwärtigen Notzeit nicht nur die Benutzung verschiedener Auflagen desselben Buches, sondern auch die Verwendung verschiedener Bücher ertragen werden.

Zu 4. Die Hilfsbüchereien und ähnliche Einrichtungen haben heute in der Volksschule gesteigerte Bedeutung. Wenn auch die Notlage der Schulunterhaltungsträger jede mögliche Rücksicht erfordert, so ist doch dahin zu wirken, daß auch jetzt Mittel für die Erhaltung der Hilfsbüchereien, insbesondere für den Erlaß unbrauchbar gewordenen Bücher in den Haushaltsplan der Schulen, eingestellt werden.

Zu 7. Eine Anpassung der Buchausstattung an die veränderten Verhältnisse wird vor allem auch bei den Fibeln erwogen werden können, bei denen eine erhebliche Senkung der Preise in manchen Fällen besonders wünschenswert erscheint.

Berlin W. 8., den 21. Januar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III A Nr. 206 1.

12. Erfahlehrer in einem Schul- und Kirchengemeinde.

Bericht vom 15. Januar 1932 — U. A. R. 6

An die nach Abschnitt VII des Rundverlasses vom 23. Dezember 1931 — U. III D. 2 Nr. 4233 — (S. Bl. U. D. 1932 S. 10) in den Volksschuldiensten eingestellten Erfahlehrer können aus der Landeschkulnkasse Zahlungen irgend welcher Art nicht geleistet werden, da die Landeschkulnkasse für ruhende Schulstellen einen Schülerversicherungsbeitrag nicht erhält (Abschnitt III des Erlasses). Das gilt auch

*) Amtl. Schulblatt S. 21.

für ruhende Stellen, die organisch mit einem Kirchenamt verbunden sind.

Wenn also ein Ersatzlehrer neben seinem Schuldienst auch mit der Wahrnehmung des Kirchenamtes in einer vereinigten Stelle beauftragt wird, so kann er die Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung nur außerhalb der Landesschulkasse unmittelbar aus den örtlichen Dotationseinkünften der Stelle erhalten (Runderlaß vom 1. August 1912 — U. III C. 569 — (S.B.U.D. S. 573).

Berlin W. 8, den 27. Januar 1932.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III E Nr. 127, U III C, U III D.

Nr. 13.

Erstkommunion der katholischen Schüler und Schülerinnen.

Gemäß einem Beschlusse der Fuldaer Bischofskonferenz wird künftig die feierliche Erstkommunion der katholischen Schüler und Schülerinnen nicht, wie bisher, am Ende des 4., sondern bereits am Ende des 3. Schuljahres abgehalten. In einzelnen Diözesen nehmen Schüler und Schülerinnen auch schon im 2. Schuljahre an der Erstkommunion teil; ebenso wird manderorts der Erstbeichtunterricht bereits im 2. Schuljahre gegeben.

Die Verlegung der Erstkommunion und der Erstbeichte macht eine Änderung meines Erlasses vom 8. Februar 1922 — U. II 885, U. III A. 1 — (Zentralblatt S. 72) erforderlich. Ich bestimme demgemäß:

Abß. 1, Ziffer 2 des erwähnten Erlasses erhält hierdurch folgende Fassung:

„Als Klassen für den Beicht- und Kommunionunterricht kommen in der Regel die Klassen des 2. — 4. Schuljahres der Volksschule in Betracht, in einzelnen Fällen auch die untere Klasse der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, für den kirchlichen Entlassungsunterricht der oberste Jahrgang in der Volksschule.“

Berlin W. 8, den 8. Februar 1932.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III A Nr. 2187/31 U II, 1.

Nr. 14.

Schülerabmeldungen.

Auf die Eingabe vom 28. Januar 1932 — I Nr. 576/32. —

Die Abmeldung der in private Minderheitenschulen übertretenden Kinder der öffentlichen Volksschulen hat durch die Erziehungsberechtigten selbst zu erfolgen. Schriftliche Abmeldung genügt.

Unterschrift.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V. in Berlin-Charlottenburg 4, Schülerstr. 57 III.

Abßchrift zur Kenntnis.

Berlin W. 8, den 11. Februar 1932.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III A Nr. 5054 A III O.

An die Regierung in Oppeln.

Nr. 15.

**Hospitieren der Studierenden Berufspädagogischer
Institute an Schulen.**

Auf das Schreiben vom 30. November 1931 —
J. Nr. IV 15 709 3. —

Ich bin damit einverstanden, daß Studierende der Berufspädagogischen Institute zu ihrer Information die mir unterstellten Schulen besuchen und durch gelegentliches Hospitieren Einblick in deren Arbeit nehmen.

Die Provinzialschulkollegien und die Regierungen sind verständigt.

Berlin W. 8, den 25. Januar 1932.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III C Nr. 14, U III, U II.

Die Herren Schulkollegien werden ermächtigt, die Hospitieren-erlaubnis gegebenenfalls zu erteilen.

Oppeln, den 15. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II. b. 7 Nr. 16 gen.

Nr. 16.

Neugestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens.

Die Neugestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in Preußen, die in meinem Ministerium trotz der schwierigen Zeitverhältnisse durch die Bearbeitung neuer Richtlinien für die Lehr- und Stoffpläne vorbereitet wird, macht es notwendig, daß alle Stellen, die mit der ländlichen Fortbildungsschularbeit amtlich betraut sind, auch den gegenwärtigen Stand und die für Preußen maßgebende Entwicklungsrichtung kennen. Das gilt sowohl für die Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten sowie für die Lehrer ländlicher Fortbildungsschulen, die jetzt noch den Unterricht erteilen, als auch für alle Lehrer, die durch Schließung oder Zusammenlegung von Schulen vorübergehend nicht an der eigentlichen Schularbeit beteiligt sein können.

Da es wichtig ist, daß auch die Zusammenhänge mit der ländlichen Fortbildungsschulbewegung behalten, und daß ihnen für ihre außerhalb der Schule an der ländlichen Jugend und am Landvolk zu leistende Bildungsarbeit Ziele und praktische Winke gegeben werden, wende ich auf das Buch:

„Wie mache ich's in der ländlichen Fortbildungsschule?“ von Kurt Herbst (Verlag Deutsche Landbuchhandlung, Berlin-Süd. 11) hin, das mir zum Erkennen des gegenwärtigen Zustandes, der allgemeinen Zielsetzung und als Wegweiser besonders für den Übergang zum Neugestaltungsplan geeignet erscheint.

Auf meine Veranlassung hat sich der Verlag bereit erklärt, den Preis des Buches bei Sammelbestellungen um 20% von 6.— RM. auf 4,80 RM. zu ermäßigen. Um die Beschaffung weiter zu erleichtern, bin ich bereit, die Hälfte des ermäßigten Bezugspreises für eine bestimmte Anzahl rechtzeitig bestellter Exemplare zu tragen.

Jahreserfolge ergeben sich in geeigneter erscheinender Weise auf dieses Werk aufmerksam zu machen und mir etwaige Sammelbestellungen innerhalb 5 Wochen einzureichen.

Berlin W 9, den 15. Februar 1932.

Der Preussische Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesetz-Nr. 1 20 437

Etwaige Meldungen für die Sammelbestellung sind uns bis zum 10. März 1932 durch die Herren Schulräte einzusenden.

O p p e l n, den 22. Februar 1932.

Der Regierungspräsident.

H. 4 gen. 85.

Hr. 17.

Senkung der Preise für Lesebücher.

1. Die Verlagsbuchhandlung Ferdinand Hirt in Breslau hat die Preise für die „Oberjohannische Heimatsibel“ von Dietl und das „Oberjohannische Lesebuch für katholische Schulen“ von Hein und Dollmer über die durch die Verordnung vorgeschriebenen 10% hinaus gesenkt.

Es kosten:

Oberjohannische Heimatsibel

hat früher 2,- RM, jetzt 1,75 RM

Hein - Dollmer, Lesebuch:

I. Teil:

hat früher 1,20 RM, jetzt 1,- RM

II. Teil:

hat früher 1,80 RM, jetzt 1,60 RM

III. Teil:

hat früher 3,- RM, jetzt 2,75 RM

Die Herren Schulräte ersuchen wir, diese Preis- senkung bekannt zu geben und darauf ihr Augenmerk zu richten, daß beim Einkauf der Bücher in den Buchhand- lungen die vorgenannten Preise eingehalten werden, um die Kinder und Eltern davon zu überzeugen, daß frühere, nicht mehr gültige Preise angedreht werden.

O p p e l n, den 8. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H. 4 gen. 85.

2. Die Verlagsbuchhandlung G. Erwinck in Dortmund hat die Preise für die in ihrem Verlage erschienenen Fabeln und Lesebücher wie folgt ermäßigt:

Fabel „Mutter, ich kann lesen“ 1,80 RM

Lesebuch „Loben, welche Lust“ 1,35 RM

Lesebuch „Heimaterde, du Hebe“ 2,10 RM

Lesebuch „Deutschland, mein Vaterland“ 3,60 RM

O p p e l n, den 23. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H. 4 gen. Nr. 106.

Hr. 18.

Deutsches Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Zweig- stelle Oberjohannien.

Die Einheit von Unterricht und Erziehung auf der Oberstufe der Volksschule.

Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften, gehalten von Prof. Dr. Moers (Pädagogik), Prof. Hoffmann (Religion), Prof. Dr. Pöckel (Pädagogik).

Plan der Veranstaltungen:

Donnerstag den 18. Februar 1932, Ganztägig.

Donnerstag den 25. Februar, Nachm. zweistündig.

Donnerstag den 5. März, Nachm. zweistündig.

Donnerstag den 10. März, Nachm. zweistündig.

Donnerstag, den 18. Februar 1932:

Dorm. 9,15 Uhr bis 10,00 Uhr:

„Phasen der seelischen Entwicklung“ Vorlesung: Moers.

10,15 Uhr bis 11,00 Uhr:

„Religion als Tag und Prinzip im Unterrichte der Oberstufe“ Vorlesung: Hoffmann

11,15 Uhr bis 12,45 Uhr:

„Lehrgang und Lernprozeß“ Doppelvorlesung: Pöckel. Nachmittags.

13,15 Uhr bis 16,00 Uhr.

16,15 Uhr bis 17,00 Uhr.

17,15 Uhr bis 18,00 Uhr.

Je einstündige Aussprachen im Anschluß an die Vor- lesungen in drei miteinander wechselnden Abteilungen. Moers, Hoffmann, Pöckel

Donnerstag, den 25. Februar:

17,15 Uhr bis 19,00 Uhr:

„Führen und Wachsentlassen“, Vorlesung und Be- sprechung: Pöckel.

Donnerstag, den 5. März:

17,15 Uhr bis 19,00 Uhr:

„Das Schulkind der Oberstufe in seiner psychischen Struktur“ Vorlesung und Aussprache: Moers.

Donnerstag, den 10. März:

17,15 Uhr bis 19,00 Uhr:

„Fördert der Begriff der Schule deren konfessionelle Gestaltung?“ Vorlesung und Besprechung: Hoffmann. Der Kursus findet in den Räumen der Pädagogischen Akademie in Beuthen OS. statt.

Die Herren Schulräte werden ermächtigt, den an den Veranstaltungen des Instituts teilnehmenden Lehrern und Lehrerinnen auf Antrag den erforderlichen Urlaub zu gewähren, wenn keine dienstlichen Bedenken dagegen sprechen.

O p p e l n, den 8. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H. 4 gen.

Nr. 19.

Schülerelbstmorde und Schülerelbstmordversuche.

Im Falle eines Selbstmordes oder eines Selbstmordversuches eines Schülers (einer Schülerin) einer Volksschule oder mittleren Schule, eines Lehrers (Lehrerinnen-) Seminars oder einer Präparanden- (Präparandinnen-) Anstalt muß der Anstaltsleiter sich sofort bemühen, über die Beweggründe der Tat, insbesondere über ihren etwaigen Zusammenhang mit Vorgängen der Schule oder Anstalt, glaubwürdige Kenntnis zu erhalten. Er hat alsdann schleunigst die Tatsache sowie die Ergebnisse der Ermittlungen über ihre Beweggründe auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die Regierung bzw. das Provinzialschulkollegium zu berichten.

Abschrift dieses Berichtes, gegebenenfalls mit einer Äußerung der Regierung bzw. des Provinzialschulkollegiums zur Sache, ist sodann ohne Aufschub an das Ministerium einzureichen.

Berlin, den 7. März 1932.

Ministerium

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A Nr. 268, U III D usw.

Durch einen Einzelfall werden wir veranlaßt, noch einmal mit allem Nachdruck auf den obigen Rückderlaß betr. Schülerelbstmorde und Schülerelbstmordversuche hinzuweisen und dessen Beachtung zur besonderen Pflicht zu machen.

Oppeln, den 9. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H 6 gen.

Nr. 20.

Ablehnung der Kostenübernahme durch den Staat bei Laienheilbehandlung.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e. V. hat uns mitgeteilt, daß nach dem Beschluß der X. Vertreterversammlung des Preussischen Lehrervereins am 1. Juni 1931 zur Behandlung von Mitgliedern der D. G. K. auch nicht approbierte Heilbehandler (Kurpfuscher) zugelassen worden sind.

Um Zweifel zu zerstreuen, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß im Falle einer Kostenübernahme durch den Staat (auf dem Wege der Notstandsbeihilfe oder Unterstützung) nur die durch ärztliche Behandlung, nicht die durch Laienbehandlung entstandenen Krankheitskosten erstattet werden.

Auch müssen bei Urlaubs-, Pensionierungs-, Verlassungsgeldsuchen aus Gründen einer Krankheit stets ärztliche bzw. amtsärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen beigebracht werden.

Oppeln, den 21. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H 6 00 gen. Nr. 28.

Nr. 21.

Erster eintägiger Lehrgang zur Ausbildung in der Bedienung der neuen Schmalfilm- Apparate in Gleiwitz am 14. März 1932.

Der Lehrgang findet in den Räumen des Oberstädtischen Bilderbühnenbundes Gleiwitz, Schule 6, Eingang von der Hegenheidstraße statt. Die Teilnahme ist vollständig kostenlos. Der Urlaub ist rechtzeitig beim zuständigen Kreisamt anzufordern.

Der 1. Lehrgang ist nur für den Industriebezirk gedacht. Weitere Kurse für die Bezirke Oppeln, Neisse und Ratibor, event. noch Kreuzburg werden folgen.

Anmeldung mit genauer Angabe des Aufenthaltes erbiten wir bis spätestens 7. März.

Arbeitsplan:

9-13 Uhr: theoretische Einführung.

15-19 Uhr: praktische Übungen.

Eine Einführung in das Gebiet der Starkstromtechnik sowie der pol. Bestimmungen, wie dies für die Normalfilmarbeit erforderlich war, fällt weg, ebenso die Prüfung. Reise- und Verpflegungskosten können nicht erstattet werden.

Gleiwitz, den 15. Februar 1932.

Oberstädtischer Bilderbühnenbund
Gleiwitz, Schule 6.

Darstehende Veröffentlichung geben wir hiermit bekannt.

Die Herren Schüräte werde ermächtigt, den Teilnehmern den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Oppeln, den 24. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H 6 gen. Nr. 46.

Nr. 22.

Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften!

1. Heinz Monzel, Jugend und Rundfunk. Sonderabdruck aus dem Buche „Geistige Formung der Jugend unserer Zeit“. Verlag: Reichsausschuß der Deutschen Jugendverbände, Berlin NW. 3, Assenstraße 10.

Für alle, die es mit der Jugend zu tun haben, vor allen Dingen diejenigen, die dem Rundfunk noch ablehnend gegenüberstehen, bietet die Schrift, trotz ihrer gedrängten Darstellung, eine Fülle sehr wertvoller Anregungen und Fingerzeige. Sie ist besonders zu empfehlen den Leitern und Führern der Jugendverbände.

Oppeln, den 6. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H 6 00 gen. Nr. 26331.

2. Was koste ich morgen? Ratschläge für eine gesund-
erhaltende, abwechslungsreiche und sparsame Ernährung.
Herausgegeben vom Reichsausschuß für biologische
Volksbelehrung unter Mitarbeit praktischer Hausfrauen,
der Kochschule des Berliner Frauenvereins e. V., des

Dehtalozzi-Fröbelhauses II. und der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam.

Das Heftchen bringt Spielzettel nebst Preisberechnung für je eine Woch' in jedem Monat des Jahres für zwei Erwachsene und zwei schulpflichtige Kinder und zeigt, wie man sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln doch ausreichend und abwechslungsreich ernähren kann.

Im Anhang sind Randvorschriften für eine Reihe von Gerichten gebracht.

Preis des Heftchen 20 Pf.

Bestellungen an den Provinzialausschuß für hygienische Volksbelehrung Oppeln, Regierung, unter Einleitung des Betrages.

Oppeln, den 6. Februar 1932

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Nr. 23 gen.

4. Die besonders wertvollen Ausführungen in dem von der Reichsleitung des „Soar-Dereins“ in Berlin SW. 11, Erielenstraße 47, herausgegebenen Jahresbericht 1931 „Die Sane in Köhler-Selzer“ veranlassen uns, auf die Bestrebungen des Soar-Dereins besonders hinzuweisen, der bei seiner weiteren Aufklärungsarbeit die Hilfe vieler Kreise bedarf.

Oppeln, den 6. Februar 1932

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Nr. 8 gen. Nr. 24

4. Derbilligte Bezugsmöglichkeit des „Lehrbuches der Gesundheitspflege und der Gesundheitslehre in der Schule“.

Das im Auftrage des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung herausgegebene Lehrbuch der Gesundheitspflege und der Gesundheitslehre in der Schule von Prof. Dr. C. Adam, Rektor S. Lorenz und Prof. Dr. K. Meiner, das im Herbst 1930 im Verlag Quelle & Meyer, Leipzig, in Neuauflage erschienen ist, kann von Interessenten durch den Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, Berlin NW. 6, Tüllingplatz 2-4, zu dem vorläufigen Preis von 9,30 RM (gegenüber 10,00 RM) bezogen werden. Um bei den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen allen Mitarbeitern die Anschaffung des Buches noch weiter zu erleichtern, hat der Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung beschlossen, von an der hygienischen Volksbelehrung beteiligten den die Anschaffung durch Gewährung einer Beihilfe von etwa 10% auf den Preis von 9,30 RM zu ermöglichen, so daß das Buch nur 8,50 RM, zuzüglich Porto kosten würde. Bedingung ist, daß die Bestellung durch Vermittlung des zuständigen Provinzialausschusses für hygienische Volksbelehrung, Regierung Oppeln, an den Reichsausschuß geteilt wird.

Die Zusendung kann aus technischen Gründen nur als Nachnahme bzw. Voreinleitung des Betrages erfolgen.

Oppeln, den 6. Februar 1932

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Nr. 23 gen.

5. Goethe im Lichtbild. 40 Glasbilder, Größe 8½ x 10 cm. Mit Vortragstext.

Bild 1. Prospekt der Stadt Frankfurt am Main. Stich von J. M. Eben.

Bild 2. Das Goethehaus in Frankfurt am Main vor dem Umbau.

Bild 3. Familie Goethe 1762. Gemälde von J. C. Seckah.

Bild 4. Festmahl im Römerjaale bei der Krönung Josephs II. 1764.

Bild 5. Hof der Universität Leipzig 1765.

Bild 6. Käthchen Schönkopf.

Bild 7. Die 4 wichtigsten deutschen Gestaltungen der Faustsage vor Goethe.

Bild 8. Susanne von Klettenburg.

Bild 9. Goethe in seinem Frankfurter Arbeitszimmer um 1770.

Bild 10. Das Pfarrhaus in Seidenheim 1770.

Bild 11. Herder 1776. Stich aus Cavaters Pflanztag. Fragmenten.

Bild 12. Charlotte Buff 1772. Schattenriß mit einer Unterschrift von Goethe.

Bild 13. Werthers Leiden 1772. 2 Kupferstiche von D. Chodowicki.

Bild 14. Goethes Eltern 1775. Reliefs.

Bild 15. Lili von Türckheim geb. Schönemann. Gemälde eines unbekanntenen Malers.

Bild 16. Scheidebild nach Italien vom Gotthard 22. Juni 1775.

Bild 17. Schiller als Karlschüler trägt seinen Freunden die „Räuber“ vor.

Bild 18. Herzog Karl August von Sachsen-Weimar 1779.

Bild 19. Herzogin-Mutter Anna Amalia von Sachsen-Weimar.

Bild 20. Goethe 1775. Gemälde von G. M. Kraus.

Bild 21. Charlotte von Stein um 1790.

Bild 22. Goethe und Frh von Stein 1781. Schattenriß.

Bild 23. Goethes Gartenhaus am Stern.

Bild 24. „Wanderers Nachtlied.“ Handschrift Goethes vom 6. September 1780 auf der Holzwand des Lagbäuschens auf dem Kinkelbahu.

Bild 25. Goethe als Orest und Corona Sarriter als Iphigenie.

Bild 26. Die Piazza del Popolo in Rom 1780.

Bild 27. Goethe am Fenster seiner Wohnung am Torfo in Rom 1787.

Bild 28. Goethe in der Campagna 1788.

Bild 29. Abendgesellschaft bei der Herzogin Anna-Amalia 1795.

Bild 30. Christiane Schloßend. Zeichnung von Goethe.

Bild 31. Schiller 1794. Marmorbüste.

Bild 32. Zwei Seiten aus dem Kenen-Manuskript mit den Handschriften Goethes und Schillers.

Bild 33. Das alte Hoftheater in Weimar um 1800.

- Bild 34. Wallenstein's Lager. Zeichnung von G. M. Kraus.
- Bild 35. Kanonade von Dalm. Stich von Tazenave nach Martinet.
- Bild 36. J. P. Eckermann 1828.
- Bild 37. Goethe 1820. Büste von Chr. D. Rauch.
- Bild 38. Das Goethehaus in Weimar 1827.
- Bild 39. Goethe 1828. Gemälde von J. K. Stieler.
- Bild 40. Goethe auf dem Sterbebette. Zeichnung von Fr. Preller.

Für die Entleerung der Serie ist ein Betrag von 2,50 RM. zu zahlen, der für die Hinfracht, Instandhaltung der Reihe usw. verwendet wird.

Die Bestellung ist zu richten an den Oberschlesischen Bilderbühnenbund Gleiwitz, Schule 6.

Gleiwitz, den 11. Februar 1952.

Oberschlesischer Bilderbühnenbund.

6. Neues Liederbuch für die ober-schlesischen Jugendvereine.

Der Bezirksausschuß für Jugendpflege in Oberschlesien und das Landesjugendamt der Provinz Oberschlesien haben gemeinsam das festliegende Liederbuch „Glück auf mein Oberschlesien“ herausgegeben, nachdem der „Kleine Spielmann“ vergriffen war.

Das Buch enthält 210 Lieder, die fast durchweg mit einstimmigen Noten und dem Klappentafel versehen sind.

Der Eigenwert des Buches liegt besonders in dem 2. Teil: „Traute Heimat“, dem 4. Teil: „Flamme empor“ (nationale Lieder), dem 10. Teil: „Wohlan, die Fahne weht“ (Soldaten- und Marschlieder), dem 12. Teil: „Gott segne das ehrbare Handwerk“ und dem 15. Teil: „Hinaus zur grünen Rajenau“ (Törn- und Sportlieder).

Der Teil „Traute Heimat“ gliedert sich wie folgt:

- Eidendorflieder.
- Lieder aus dem ober-schlesischen Volksliederarchiv.
- andere ober-schlesische und schlesische Lieder.

Unter c sind auch die auf Veranlassung des Herrn Landeshauptmanns gedichteten und vertonten Lieder aufgenommen worden.

Oppeln, den 15. Februar 1952.

Der Regierungspräsident.

He 2 Nr. 141.

7. Neuerscheinungen zum Goethe-Jahre 1952.

- Verlag Julius Bels, Langensalza, Berlin-Weipzig:
Karl Schütte: Goethe-Feier. Zum 100-jährigen Todestag des Dichters am 22. März 1952. 0,96 RM.
Max Kreisjäger: Goethe. Zur 100-jährigen Wiederkehr seines Todestages. 1,95 RM.
Band 320/321 der Sammlung „Aus Deutschem Schrifttum und deutscher Kultur“, Anna Lorenz: Goethe.

Auswahl aus seinen Werken und Briefen für die Jugend. 0,54 RM.

- Band 53/54: „Hermann und Dorothea“. 0,54 RM.
Band 327: „Iphigenie auf Tauris“. 0,27 RM.
Band 238/39: „Götter von Verdingungen.“
Band 309: „Dr. Johannes Faust. Nach den Puppenspielen für die Jugendbühne bearbeitet von Richard Elsner. 0,27 RM.

Beltz-Lesebogen:

- Bogen 63: Johann Wolfgang Goethe, Dichtungen. 0,22 RM.
Bogen 64: Des Dichters Werdegang. 0,11 RM.
Bogen 65: Ein Tag des alten Goethe. 0,11 RM.

2. Verlag der Jugendblätter in München:

Quellenbücherei, Herausgegeben von Otto Zimmermann.

- Band 15. „Hermann und Dorothea“. 0,40 RM.
Band 24. Gedichte. 0,40 RM.
Band 74. Eckermann. Ein Lebensweg zu Goethe. 0,40 RM.
Band 25. Aus Goethes Knabenzeit. Auswahl aus Wahrheit und Dichtung. 0,40 RM.

3. Verlag für Volkskunst und Volksbildung, Richard Kentele in Lehr-Baden:

Sofie-Eulso von Binder: Goethe, Der deutschen Jugend gewidmet. 0,50 RM.

4. Deutsches Verlagshaus Bong & Co in Berlin W. 37:

Walter Linden: Goethe und die deutsche Gegenwart. 1,50 RM.

5. Theater-Verlag Eduard Bloch in Berlin:

- E. H. Bethge: Goethe-Festreden. Heft 1: Goethes Leben und Wirken. 1,50 RM.
Heft 2: Goethe gesprochen, gesungen und aufgeführt. 1,50 RM.

6. Verlag Hermann Schroedel in Halle a. S.:

Hugo Bonis: Johann Wolfgang von Goethe. Bilder aus seinem Leben für die Jugend aus den Quellen zusammengestellt. 0,35 RM.

7. Verlag Heinrich Handel in Breslau:

Reinhold Hoffmann: Joh. Wolfgang von Goethe. Sein Leben und Schaffen der deutschen Jugend gewidmet. 1. RM.

8. Verlag Moritz Dierkerweg in Frankfurt a. M.:

Nr. 202 der „Kranzbücherei“. Otto Meyker: „Der junge Goethe.“ 0,36 RM.

Oppeln, den 15. Februar 1952.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

He 6 gen. Nr 27.

II. Personalnachrichten.

Schulaufsicht:

Beurlaubt: Schulaufh. Gabriel in Gleiwitz vom 1. 3. bis 31. 3. 1932, Vertreter Schulaufh. Babioch in Gleiwitz.

Lehrer und Lehrerinnen.

Endgültig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Deichert, Franz	Peterswitz	Bielau	Lehrerstelle	1. 2. 1932
Kaluschke, Alfons	Dr. Leipzig	Niederhermsdorf	"	16. 2. 1932
Sige, Hermann	Niederhermsdorf	Dr. Leipzig	"	16. 2. 1932
Kahlert, Karl	Babitz	Sauerwitz	Hauptlehrerstelle	1. 3. 1932

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Schulamtsbewerber Karl Dähnitz in Jacobsdorf am 19. 1. 1932, Schulamtsbewerber Karl Klische in Dölschke am 4. 2. 1932, Schulamtsbewerber Paul Wieders in Jaldobowitz am 2. 2. 1932, Schulamtsbewerber Paul Krause in Wotan am 10. 2. 1932, Schulamtsbewerber Berthold Koppwoda in Janhowitz-Runden am 11. 2. 1932, Schulamtsbewerber Oswald Hamann in Pottschowitz am 12. 2. 1932.

Derstellungen in den Ruhestand:

Hauptlehrer Max Dorn in Kreuzendorf zum 1. 4. 1932, Hauptlehrer Josef Gromolka in Dirschel zum 1. 4. 1932, Hauptlehrer Paul Stein in Löwitz

zum 1. 4. 1932, Konrektor Josef Sgraja in Cofel zum 1. 4. 1932, Konrektor Emanuel Wiechulla in Gleiwitz zum 1. 4. 1932, Erster Lehrer Oswald Klementa in Eiptin zum 1. 4. 1932, Erster Lehrer Emil Niemietz in Osterwitz zum 1. 4. 1932, Lehrer August Trautmann in Heiße zum 1. 4. 1932.

Entlassungen auf eigenen Antrag:

Lehrerin Margarete Kubisz, geb. Scholz, in Gleiwitz am 15. 11. 1931.

Todesfälle:

Konrektor Artur Brauner in Hindenburg am 2. 12. 1931, Rektor Dr. Broer in Ostroppa am 14. 2. 1932.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul-aufsichts-bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Banbau	Kreuzburg II	Erste Lehrerstelle mit Organistenamt an der ev. Schule	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Lehmann in Kreuzburg O/S. bis zum 10. 3. 1932
Grottkau	Heiße II	Rektorstelle	Nein	1. 1. 1932	Schulrat Pohl in Heiße bis zum 15. 3. 1932
Ludwigsdorf	Heiße II	Lehrerstelle	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Pohl in Heiße bis zum 15. 3. 1932
Schönwald	Kreuzburg I	Hauptlehrerstelle mit Organistenamt an der ev. Schule	Ja		Schulrat Loge in Kreuzburg bis zum 10. 3. 1932
Seidlitz	Carlsruhe	Einzellehrerstelle an der ev. Schule	Ja		Schulrat Muschalla in Carlsruhe O/S. bis zum 1. 4. 1932

IV. Nichtamtlicher Teil.

Über **20000 Sitze** sind bisher von**Prof. Dr. Stuhlfath's ges. gesch. Schulmöbel**
nach allen Teilen des Reiches und dem Auslande geliefert worden**Ostdeutsche Schul- u. Sitzmöbel-Fabrik Deutsch-Eylau**
Prospekte an Interessenten gratis. Zeitgemäß niedrigste Preise.

Stempel aller Art
für Schulen, Vereine u. Private
fertige
schnell, sauber u. billig
Stempelfabrik MAX HANS
Beuthen O/S., Bahnhofsstr. 17

Rudolf Hillner
Uhrmacher
NEISSE Schriesien, RING 8,
empfehl.
**Uhren, Gold- und
Silberwaren**
Erstklassige Reparatur-Werkstatt.

Hermann Erbs, Neisse
Brüderstr. 16. Tel. 34.
Speditur der Reichsbahn.
Möbeltransporte

Möbelhaus KUNZE
Neisse O/S., Jesuitenstr. 17
gegenüber d. Amtsgericht. Tel. 265
Schlafzimmer — Speisezimmer
Küchen — Einzelmöbel
reell — preiswert — franko Lieferung

Alfred Lebioda
Schneidermeister

Beuthen O/S Hohenzollernstr. 3
Maßanfertigung für den feinen
Herrn — Großes Stofflager —
billigste Preise

Beuthener
Möbelzentrale
Hermann Brosig
Beuthen O/S.
Kaiser-Franz-Josef-Platz Nr. 4
Haus u. Hansabank Tel. 2705
Haus für gediegene Wohnungs-
einrichtungen zu zeitgemäß
billigen Preisen

Bei Sterbefällen
empfiehlt sich

Beerdigungs-Institut
A. KALUZA, Gleiwitz O/S.
N. Kofelstraße 17. Tel. 4897

Wilhelm Plura, Cosel O/S.,

RING 8 Gegründet 1887

Großes Lager in Pelzwaren aller Arten,
Hüten und Mützen.Schülmützen eigenes Fabrikat, Neuanfertigungen
und Reparaturen von Pelzsachen werden fache-
gemäß in eigener Werkstatt ausgeführt.

Heilung menschlicher Leiden durch

Sawade's DarmheilmethodeNachweist hervorrag. Erfolge. Interessante Brosch. kostenfrei, geg. Rückporto
Naturheilinstitut Sawade, Neisse, Breslauer Str. 23.
Tel. 835. Sprechst. 8-12 u. 2-4 Uhr. In Lehrkreisen bestens anerkannt.**Radio-Giersch, Neisse O/S.**
Zollstraße 77, Eingang Josefstraße. Telefon 745.Die größte Auswahl! Die modernsten Apparate.
Filiale: Heinz Fudis, Ottmachau, Bohlenstraße 31. Telefon 220.**Augenläser**werden fachmännisch angepaßt bei
Optiker Moecke, Neisse,
RING 24 (gegenüber dem Rathaus). Tel. 393. Gegr. 1900**Wenn Radio, dann Tehag.**Tausende, zahlreich Kunden in Stadt und Land.
Größte Auswahl, bequemste Zahlungsbedingungen.
RADIOHAUS TEHAG
Großes Spezialgeschäft Oberschlesiens.
OPPELN, KRAKAUERSTR. 45. TELEFON 3910.**P. Deinert, Oppeln**Malapaneerstraße 8 (neben Stadtglocke). Tel. 2991.
Bilder- und Rahmenhandlung
Reichhaltiges Lager von gerahmten und unge-
rahmten Bildern. Werkstatt für moderne Bilder-
Einrahmung.**Turngeräte** aller Art liefert zu
Originalpreisen**Priebatsch's Lehrmittel-Institut**
Breslau, Ring 58.**Liebig's Hotel**

Neisse, Ring 29, Tel. 3

Angenehmster Aufenthalt!
Vereinszimmer! Saal!Drogen- und Fotohaus
Ernst Goldmann
Neisse, Ring 33
Hotel "Goldener Stern"
Gegr. 1875 Tel. 481Anzug-Kammgarne, bunt,
Reine Wolle, RM. **6,20 p. m**
Blau Kammgarne
RM. **5,20 p. m**nur bei **Stiebel & Wolff,**
Oppeln O. Schl. Karlstr. 2. Tel. 2016Gute
Wäsche
billigst**Th. Salanga,** Oppeln,
Asaibitzerstr. 5.**Die Brille**erhalten Sie kleidsam und gut
im Fachgeschäft**bei Brillen-Ziemek**

Oppeln, Krakauer Straße 37a

Georg MüllerOberglöga O/S., Ring 4,
Spezialhaus für Motor- und Fahr-
räder, Nähmaschinen, Sprechapp-
arate u. Schallplatten Reparatur-
werkstatt. Großes Ersatzteillager.**Adler - Drogerie**Neubau O/S. Nr. Dörfler 4
Tel. 11 2911. - Central im**Photogr. Spezialhaus.**
ausstehend hinter der Apotheke
Großes Lager in Oberopelnen.**Beltsachen** aller Art, so auchMafordbeten. Um-
arbeitungen sowie auch Anfertigung
von Schürzen, Uniformen
müssen zu billigen Preisen
beim **Madmann R. Koret,**
Neubau O/S., Oberopelnen

Möbel

Kaufen Sie schon immer bei uns **billig und gut**
zu außergewöhnlich niedrigen Preisen
Erstes und größtes Spezialhaus für moderne Wohnungseinrichtungen - Gegr. 1900
Wilhelm Kutzner & Söhne, Gleiwitz, Wilhelmstr. 27

Eugen Görlich, Haus für Wohnungseinrichtungen

Cosel OS, Ring 5, Kirchstraße 2 u. 5
Fernsprecher 267

Größe, Ausmaß, gediegene und geschmackvolle
Einrichtungen zu außerordentlich billigen Preisen

Um unverbindliche Besichtigung der Ausstellungsräume wird gebeten

Geerdigungs-

Institut Karl Hensel
Bauhofen O.S., Kirchstr. 15
Eigent. Lechnig-Auto

Sind die Photos, geht zu Hata!

Weniger für Schöne von Hata!
Anschaffungs- und Abzug
Arbeiten in 10 Minuten
kostenlos und ohne
Fehl.

Photohaus Hata, Hans Widder
Cosel O.S.,
Ecke Neumarkt- u. Bahnhofsstr.

Konrad Seidel, Oppeln

Fertiger, billiger, • für Stralitzer für die
Umzüge
gut und preiswert

Radio, neueste Typen abfert.
Fabrikate, elektrisch
für Licht und
Anlagen Kraft, Große Aus-
wahl moderner Schallplatten wert.

Elektro-Reinsch
Oberoglaw, Coselstr. 87
Fernruf 325

Uhren, Gold- u. Silber-
waren

in die Lager sind 1000 Stück
mit dem HEYER beim Kaufmann

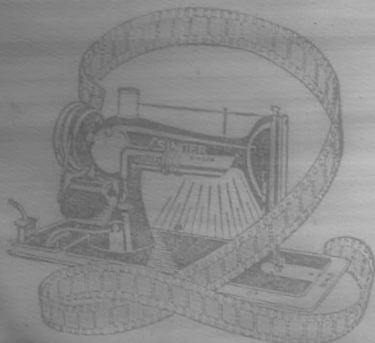
Gerhard Ziegler,
Hörabader, Cosel O.S., Orenzstr. 1

Paul Schneider, Möbel-
fabrik.

Oberoglaw O.S.,
Wasservorstadt 544-55 Tel. 415.
Möbel billigst und in
großer Auswahl.
Ständiges Lager.

S. Wusterlitz,
Oberoglaw, Tel. 448.

Möbeltransporte
mit Seher-Anlage zum
Autogroßwagen



Nähmaschinen Lehrfilme

II. Die Herstellung der Nähmaschine
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66

III. Die Handhabung der Haushalt-
nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66

Als Lehrfilm anerkannt vom
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht,
ausdrücklich für die Best.-Abteilung des Deutschen
Bildschulverlags am Ucker-Singer-Geschäftsstelle

Singer-Nähmaschinen-Aktiengesellschaft

Katalog kostlos Sämereien

Für Garten und Feld, Blumenwiebeln,
Kartoffeln, Mandeln, sämtliche Bedarfs-
artikel für den Gartenbau.

Tfüringer Samenhandl., v. a. W. Rakowski
Nesse, Ring 61

Modewarenhaus Welzel

Leobschütz O.S., Ring 11
größtes Manufaktur- und
Modewarengeschäft am Platze

Tulius Grosser

Kunsthandlung
Bildereinrahmung.
RATIBOR O.S.
Behnhofsstraße 8 Gegr. 1871

Radio-Laub

Wall
Ratibor, Neustr. 14
Ältestes Fachgeschäft

Photoapparate und sämtl.
Photoartikel kaufen Sie im
Photohaus „Helios“
Ratibor, Langestr. Tel. 2908
Entwickeln, Kopieren, Vergrößern.

Spedition Treumann

LEOBSCHÜTZ
Möbeltransporte
Automöbelwagen

Augen gläser

technische Anpassung
Foto-Artikel
Franz Breuer, inf. C. Peterak
staatlich geprüfter Optiker.
Ratibor O.S., Ecke Ring Domstr.

Tyroler Lederwaren

liefert billigst
Sporthaus Langer
Ratibor O.S., Neustr. 22

Größes Lager in Pelzmänteln, Pelzjackets,

Herrn-Geh., Sport- und Reisepelzen
Modernerungen und Umarbeitungen
nach neuesten Modellen.
Teilzahlung gestattet.

Pelzwarenhaus Franz Purschke
Leobschütz O.S., Ring 4

Tinten-Pulver-Extrakt
Schulbreite u. Buntpapier
 Preise u. Prob. grat. u. franko
 Chem. Fabrik Nicolai, Wiersen 27

Max Schuster

Beerdigungsinstitut Heisse O/S
 Josefstraße 22 — Telefon 810
 Sarglager Dekorationen
 Überführungen

Reparaturen und Stimmungen

von Kirchenorgeln,
 Harmoniums und
 Klavieren führt aus

Alfred Ulbrich,
 Orgel- und Klavierbauer

Oppeln O/S.
 Malpaner Str. 38

Zoologische Handlung
G. Wenzlarczyk
 Denthon O/S., Kirchstraße 15
 Tel. 2992

Spezialgeschäft für
 Aquarien u. Zierfische. Ein-
 heimische u. exotische Vogel
 sowie Vogelfutter u. aus-
 gestopfte Tiere

**Reichsbahnhotel und
 Hauptbahnhofsgaststätte**
 Bauthen O.S. Tel. 5148/49 - 4792
 ermöglicht seine ansehnlichen
 Aut.-st.-räume

S. Steiner
 Lederwaren- und Sportartikelhaus
 Neustadt O.S., Neuhäuserstr. 2
 Telefon 408

Spezialgeschäft für Reise-, Sport- u. Wandera-
 ausstattungen, Vereine und Feuerwehren.

Die altbewährte
 oberösterreichische Bezugsquelle für
PIANOS
 Th. Cleplik
 Hauptgeschäft: Bauthen O.-S.
 Verlangen Sie kostenlose Offerte
 u. unverbindlichen Vertreterbesuch.
 Lehrer besond. Vergünstigung.

Rheuma- und Beinleidende

finden sichere Hilfe
Naturheilpraxis Ernst Czekalla
 Leobschütz OS., Laubenstr. 2 und
 Oberglogau OS., Krapitzzerstr. 154

Franz Reichel

UHRMACHERMEISTER
Leobschütz
 Toppauer Str. 5
 Uhrren. Schmuck u. Optik
 Reparaturen in eigener Werkstatt

Violenen

sowie Zupfinstrumente
 Sprechapparate, Schallplatten
 in großer Auswahl
Musikhaus ALFRED GORNIK
 Leobschütz O.-S., Bäderstr. 3 Tel. 197

F O L I O - H A U S
 Foto-Apparate, Foto-
 Utensilien u. Entwickeln
 Parfümerie, Farben und
 Kräuterhandlung
ADLER-DROGERIE
 Gebr. 1876 — Inh. A. HEISIG
 Leobschütz O.-S., Roßmarkt 1a

Beltschaden aller Art so auch
 Reparaturen zu billigen
 Preisen beim Fachmann
Frau Schmolze,
 Nähtüchlermeister
 Reife D.S., Breslauerstr. 41

**Uhren, Gold-, Silberwaren
 und Optik**
 gut und billig in großer Auswahl bei
Max Christoph, Oberglogau.
 Verkaufsstelle der Zenit-Uhren

Das neue Lehrbuch für die
Mädchenfortbildungsschule in Oberschlesien:

Landfrau und Heimat

Lehrstoffe für die weibliche Landjugend Oberschlesiens
 herausgegeben von

Hedwig Fappak

Referentin an der Landwirtschaftskammer, Oppeln
 und

Maria Fabryga

Mittelschulrektorin in Gleiwitz.

228 u. VIII Seiten mit zahlreichen Abbildungen
 RM. 2.90.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau.

Zu Goethes Gedächtnis

als Wandschmuck:

Corpus Imaginum

Sammlung authentischer Bildnisse, auf holland. Vatten-
 papier, Photogravüren im Format 46 x 33 cm.

Goethe, Joh. Wolfg. v.,
 2014 Jugendbildnis, 1779 gem. von Man (Brustbild);
 2015. in Rom, 1787 gem. von Tischbein;
 4770. gem. um 1822 von Kolbe (Brustbild);
 2017. 1828 gem. von Stieler (Brustbild)

Jedes Bild roh RM. 3,60
 in 2 cm breitem Biedermeter-
 rahmen mit Glas RM. 9,50

Künstlerischer Vierfarbendruck

Format 14,35cm
 Goethe, gemalt von J. Stieler, (Brustbild)
 bekanntes Goethebild, roh RM. 4,50
 in 4 cm schräger, schwarzer Eichen-
 leiste mit Glas RM. 9,50

Künstler-Steinzeichnung

Goethe, von A. Bauer, (Brustbild) Bild,
 große 60 x 50 cm, roh RM. 6,-
 in 5 cm schräger, schwarzer Eichen-
 leiste mit Glas RM. 15,-

zur Projektion:

Bildbänder, passend zu allen Filmstillsbild-Apparaten

Goethes Leben bearbeitet von Reichs-
 kunstarzt Dr. C. Redtlob. Mit 60 Bildern.
 Behehl-Nr. Lgl. 2400 RM. 6,-

Goethe und Frankfurt. Nach 50 Bildern
 des Straßburger Goethe-Museums zu-
 sammengestellt von Prof. Dr. Ernst Beutler,
 Straßfurt a. M. Behehl-Nr. Lgl. 2474 RM. 7,50
 (einschließlich Lizenz für die Goethe-Stadt)

Goethe und Weimar. Mit 100 Bildern
 nach den Aufnahmen von G. Peter, Weimar
 und Text von Dr. H. Hoffbach, Weimar.
 Behehl-Nr. Lgl. 2478 RM. 10,-

Auf Goethes Spuren nach Rom.
 (Die italienische Reise im Auto) 30 Licht-
 bilder. Textlich und bildlich bearbeitet von
 Prof. Pichler, Berlin. Behehl-Nr. Lgl. 2473 RM. 6,-

Epi-Karten

Ep. O. 148. Handzeichnungen Goethes,
 12 Karten RM. 1,50
 Ep. O. 108. Goethes Leben. 12 Karten RM. 1,50
 Ep. G. 685. Historische Räume aus der
 Goethezeit. 12 Karten RM. 2,-
 Ep. G. 624. Alt-Weimar. 12 Karten. RM. 2,-

Sonderverzeichnisse

über die Goethe-Bildbänder und Epi-Karten unberechnet

Priebatsch's Lehrmittel-Institut,
 Breslau 1, Ring 58.

Fortbildungsschul-Pädagogik

Stoffverteilungsplan für Mädchen-Fortbildungsschulen

auf drei Halbjahre verteilt. Unter Mitarbeit von Elise Kobell herausgegeben von Helmut Robert. RM. 1,50
 1. Halbjahr: Das Landmädchen als zukünftige Hausfrau.
 2. Halbjahr: Das Landmädchen als zukünftige Hausfrau und Mutter.
 3. Halbjahr: Das Landmädchen als zukünftige Hausfrau, Erzieherin und Staatsbürgerin.

Strajen in der Berufslehre

Mit besonderer Berücksichtigung des Sühntigungsrechts. Bearbeitet nach den neuesten Ministerialerlassen und Reichsgerichts-Entscheidungen von Dr. Wilh. Oetlied. 76 S. RM. 1,-
 Geb. ad!

Kurze Anstandslehre für die werktätige Jugend von Max Dieckmann. 16 Seiten. RM. 0,20
 Das Büchlein ist schon in zwei Auflagen erschienen und gehört in die Hand jedes Schülers.

Im Dienste der Landjugend

Gedanken über die Landjugend, die ländliche Fortbildungsschulen, ihren Ursprung und ihre Arbeitsweise. Von Schulrat Hermann Oetlied. 170 Seiten. RM. 1,75

Bücherverbote

Bücherverbot von Direktor G. Hantsch. 7. Auflage. 204 Seiten geb. RM. 2,-

Angewandte Naturkunde

in landl. Fortbildungsschulen. Dr. Hehlert. 116 S. RM. 2,-
 Das Buch war vom Verfasser als Leitfaden für den Lehrer zu handh. bei sich aber so anerkennend bemerkt, daß es schon in vielen Schulen in die Hand der Schüler gegeben wird.

Wagnertismus und Geistesleben

Experimentalphysik auf lebensvoller Grundlage von Dr. Ing. J. L. Meyer. Dresden, und Schrift Dr. Schm. H. Gadenwald. 112 Seiten, in Ganzleinen. RM. 5,-

Fortbildungsschul-Literatur

Die deutsche Volksschule, Schloß und der Oberlehrer von Wilhelm Schrammer. 2. Auflage. 68 Seiten. RM. 1,50

Der Schulinsolvenz des deutschen Bildungsdorres in 700-jähriger Entwicklung. Ein Beitrag zu Bauer und Schöls von Klemens Lorenz. 2. Aufl. 80 Seiten. RM. 1,-

Auch das war einmal

Geschichten aus vielen Jahrtausenden von Friedrich Müller. Auf gelbem, beizfreien Papier in farbigen Holzschnittbänden mit Bild. RM. 3,-

In ländlicher Zille

von Max Dieckmann. 82 Seiten in Halbleinen. RM. 1,20
 Das in zweiter Auflage vorliegende Buch ist einer der schönsten Erzählungen aus dem Dorfleben.

Unter den Stürmen Gottes

von Arthur Schöke. 120 Seiten, in Ganzleinen. RM. 2,40
 Eine lebendige erleuchteter Handlung aus den Jahren 1813-50 jährigen Krieges.

In Herze und Ketten

Trends Schöke. Ausgewählt und bearbeitet von Wilhelm Schrammer. 2. Aufl. 168 Seiten, brosch. RM. 1,20, geb. RM. 2,-

Eine fürchterliche Lebensgeschichte, eines der erschütterndsten Denkmäler deutschen Schrifttums aus der Zeit Friedrichs des Großen.

Schülerlesestoffe

Zum Verfassungsverst. Von Schulrat Oskar Vobell. 16 Seiten. RM. 0,10
 Der Weg zum Völkerverstehen. Vom Völkerverstehen und seiner Arbeit. 16 Seiten. RM. 0,10

Priebatsch's Buchhandlung K.-G., Breslau 1

Zum Goethejahr

Für die Hand des Lehrers:

Heise, Goethes Faust. brosch. RM. 5,80, geb. 7,50

Das Buch eignet sich auch sehr zur Vorbereitung eines Vortrags, da es neben kritisch-historischer Faustbetrachtung die vorzüglichste Goethebiographie ist.

Witkowski, Das Leben Goethes (Volksausgabe). RM. 2,50

Kühnemann, Goethe. 2 Bände. RM. 2,10

Kreßmeyer, Goethe. Zur 100-jährigen Wiederkehr seines Todes-tages. RM. 1,20

Goethebilderbuch. Das Leben und Schaffen des deutschen Dichterkönigs in 444 Bildern. Begleitender Text von R. Müller. Paper-Thurn. RM. 1,50

Goethes Werke. 10 Bände. Leinen (Hefes). RM. 2,20

„Der Eiserne Hammer“ Goethe. Leben, Gedanken, Bilder. RM. 1,50

Für die Schülerbücherei:

Goethe, Aus meinem Leben (Auswahl von Hennigsen) Mit einem Juwelenbild Goethes und 25 Abbildungen im Text. RM. 1,20

Federn-Kohlhaas, Goethe. Das Leben Goethes ist hier für die reifere Jugend in knapper Vertiefung erzählt. RM. 1,50

Hoffmann, Johann Wolfgang Goethe. Sein Leben und Schaffen der deutschen Jugend gewidmet. Besonders lebensvoll und spannend geschrieben. RM. 1,-

Bethge, Goethes Leben und Wirken. RM. 1,50

Kosler, Goethe-Büchlein für die deutsche Jugend. RM. 1,-

Für die Schulfeste:

Schütte, Goethe-Feste. RM. 0,70

Ulbricht, Für die Goethefeier in der Schule. RM. 0,75

Gebhardt, Johann Wolfgang Goethe zum ehrenden Gedächtnis. RM. 1,50

Kanther, Goethe (5 ausführliche Feiern). RM. 1,-

Für die Hand des Schülers:

Kobel, Johann Wolfgang von Goethe. RM. 0,20

Beilagebogen 63: Joh. Wolfg. Goethes Dichtungen. RM. 0,20

Beilagebogen 64: Johann Wolfgang Goethe. Des Dichters Werdegang. RM. 0,20

Beilagebogen 65: Ein Tag des alten Goethe. RM. 0,20

Schaffsteins Blaue Bändchen, Bd. 30: Aus Goethes Studentenzeiten. RM. 0,15

Schaffsteins Grüne Bändchen 109: Bodemühl, Goethe. RM. 0,15

Quellen, Band 25: Aus Goethes Knabenzeit. Stücke aus „Wahrheit und Dichtung“. RM. 0,10

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur, Band 81/82: Lorenz, Goethe, ein Lebensbild. RM. 0,10

Band 320/321: Goethe. Auswahl aus seinen Werken und Briefen für die Jugend von Anna Lorenz. RM. 0,10

166. Wiederkehr nach Dichtungen von Goethe. RM. 0,10
 von 20 Exemplaren ab Stk. RM. 0,10

Goethe, Hermann und Dorothea. Für Schule und Haus herausgegeben v. Wilhelm Schrammer, nebst einer Einleitung, einem Auszug von Göttings Geschichte der Solzbürger.

Nichtlinge und 8 verkleinerten Abbildungen der Wandbilder von Ramberg. brosch. RM. 0,30

geb. RM. 0,60

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 15

Der heutigen Auflage liegt ein Probeblatt vom Verlag Iwanowich & Sohn, Berlin, betr. „Mein Zangengel“, und eine Kollatur von Priebatsch's Buchhandlung, Breslau, betr. Lehrer Schöke's Buchstabenkasten bei.